

Thema	Grundzüge	AG VPRG/AG (SR 271.00)	AI VerwVG (172.600)	AR VPRG/AR (DSG 143.1)	BE VPRG/BE (BSG 155.21)	BS (gestrichelt auf KV)	BL VPRG/BL (DSG 175)	FR VPRG/FR (DGF 150.1)	GE LPA/GE (RSG E 5 10)	GL VPRG/GL (GS III 6/2)	GR VPRG/GR (BR 370.200)	JU CPA (RSU) 175.1	LU VPRG/LU (SR 40)	NE LPA (RSM 152.130)	NW VPRG/NW (NS 565.1)
	VwVG VwVG 26 I Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten (...) einzusehen (...)	AG VPRG/AG (SR 271.00) VPRG AG § 22 I 1 Satz Die Parteien haben das Recht, in die Verfassensakten Einsicht zu nehmen. (...)	AI VerwVG (172.600) VerwVG AI 18 I Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten. (...)	AR VPRG/AR (DSG 143.1) VPRG AR 12 I Ein Anspruch auf Einsicht in die Verfassensakten besteht. (...)	BE VPRG/BE (BSG 155.21) VPRG BE 21 I Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfassensakten. (...)	BS (gestrichelt auf KV) Nachfragen betr. Weissungen oder Absichten	BL VPRG/BL (DSG 175) VwVG BL § 14 I Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfassensakten. (...)	FR VPRG/FR (DGF 150.1) VPRG FR 63 I Die Parteien und ihre Vertreter oder Bestellte haben Anspruch darauf, die Aktenstücke einzusehen, welche die Tatsachen, auf die sich der Entscheid stützt, betreffen sollen.	GE LPA/GE (RSG E 5 10) LPA GE 44 I Les parties ont le droit de consulter le dossier des pièces du dossier destinées à servir de fondement à la décision. Le droit d'accéder à leurs données personnelles que les tiers peuvent déclarer de la loi sur l'information du public, fait partie des données personnelles, du 5 octobre 2001, est réservé.	GL VPRG/GL (GS III 6/2) GGG GL 42 I Jede Partei hat nach Abschied der Anträge ein Recht auf Verfassensordnung Anspruch auf Aktenansicht	GR VPRG/GR (BR 370.200) VPRG GR 17 I Die im Verfahren beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.	JU CPA (RSU) 175.1 CPA JU 79 I La partie ou son mandataire a le droit de consulter les pièces du dossier qui paraissent pertinentes pour le règlement de l'affaire.	LU VPRG/LU (SR 40) VPRG LU § 48 I Die Parteien sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten (...), folgende Akten einzusehen: (...)	NE LPA (RSM 152.130) LPA NE 22 I Les parties ou leur représentant ont le droit de consulter les pièces du dossier au siège de l'autorité appelée à statuer.	NW VPRG/NW (NS 565.1) VPRG NW 41 I Die Parteien sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten (...), folgende Akten einzusehen, soweit nicht anderslautende Bestimmungen in der Gesetzgebung dem entgegenstehen:
Einschränkung	VwVG 27 Abs. 1 Die Behörde darf die Einsichtnahme in die Akten nur verweigern, wenn: a. wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die inner- oder äusserer Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Geheimhaltung erfordern, b. wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenpartnern, die Geheimhaltung erfordern, c. das Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung zu erfordern. ... II Die Einsichtnahme in eigene Eingaben der Partei, ihre als Beweismittel eingereichten Urkunden und für eröffnete Verfügungen darf nicht, die Einsichtnahme in Protokolle über eigene Aussagen der Partei nur bis zum Abschluss der Untersuchung verweigert werden.	VPRG AG § 22 II Die Einsichtnahme in ein Aktenstück kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzbedürftiger privater Interessen verweigert werden.	VerwVG AI 18 II (...), soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzbedürftige private Interessen entgegenstehen.	VPRG AR 12 II (...), soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.	VPRG BE 23 I (...), soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Geheimhaltung erfordern.		VwVG BL § 14 I 1 (...), soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Geheimhaltung erfordern.	VPRG FR 64 I Die Behörde darf die Einsichtnahme nur verweigern, wenn ein wesentliche öffentliche oder schutzbedürftige private Interessen entgegenstehen. Untersuchung notwendig ist.	LPA GE 45 Refus L'autorité peut interdire la consultation du dossier si l'intérêt public ou des intérêts privés prépondérants l'exigent. ... 4 La décision par laquelle la consultation d'une pièce est refusée peut faire l'objet d'un recours immédiat.	VPRG GL 42 II Die Behörde darf die Einsichtnahme nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche oder schutzbedürftige private Interessen entgegenstehen. Untersuchung der Geheimhaltung erfordern.	CPA JU 80 I L'autorité ne peut refuser la consultation des pièces du dossier que si: a. un intérêt public ou privé important requiert qu'un document soit tenu secret à l'égard d'une partie, l'intérêt public ou privé important n'est pas satisfait par la consultation de la pièce; b. l'intérêt d'une enquête officielle en cours l'exige.	VPRG LU § 48 II Die Behörde darf den Parteien die Einsichtnahme verweigern, soweit die Geheimhaltung bestimmter Aktenstücke geboten ist: a. zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen; b. zum Schutze wichtiger Interessen von Gegenpartnern; c. im Interesse eines langfristigen Erfolgs; d. im Interesse eines anderen öffentlichen Interesses. II Den Parteien bleibt auf jeden Fall das Recht gewahrt, folgende Akten einzusehen: a. eigene Eingaben und Protokolle über eigene Anträge und Anbringen; b. ihre als Beweismittel eingereichten Urkunden; c. die ihr eröffneten Entschiede.	LPA NE 23 I L'autorité ne peut refuser la consultation des pièces que si: a) un intérêt public important l'exige, en particulier en ce qui concerne et/ou en ce qui concerne une partie à l'égard de laquelle la consultation de la pièce est nécessaire; b) des motifs d'intérêt importants, en particulier ceux des parties adverses, ou ceux d'une partie à l'égard de laquelle la consultation de la pièce est nécessaire; c) l'intérêt d'une enquête officielle en cours l'exige; d) des motifs d'intérêt public importants, en particulier ceux des parties adverses, ou ceux d'une partie à l'égard de laquelle la consultation de la pièce est nécessaire. II La consultation par les parties de leurs propres mémoires, des documents qu'elles ont produits comme moyen de preuve, des décisions qu'elles ont notifiées et des procès-verbaux relatifs aux déclarations qu'elles ont faites ne peut pas leur être refusée.	VPRG NW 45 I Die Behörde darf den Parteien die Aktenansicht verweigern, soweit die Geheimhaltung bestimmter Aktenstücke geboten ist: 1. zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen; 2. zum Schutze wichtiger Interessen von Gegenpartnern; 3. im Interesse eines langfristigen Erfolgs; 4. im Interesse eines anderen öffentlichen Interesses. II Die Aktenansicht darf nicht verweigert werden betreffend: 1. eigenen Eingaben; 2. Protokollen über eigene Anträge und Aussagen; 3. eigenen als Beweismittel eingereichten Urkunden; 4. eröffneten Entschieden.	
Verweigerung Einsicht	VwVG 28 (ausgabepflichtig geheimer Akten) Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei kein Beweis gemacht werden, wenn die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.	VPRG AG § 22 III Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten gemäß Absatz 2 abgeurteilt, ist ihr der betreffende Inhalt doreinstellen und/oder Einsicht zu geben, sich dazu zu äussern. ... IV Die Verweigerung der Einsichtnahme in ein Aktenstück ist unzulässig, wenn die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.	VerwVG AI 18 III Die Verweigerung der Einsichtnahme in ein Aktenstück ist unzulässig, wenn die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.	VPRG AR 12 III Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei kein Beweis gemacht werden, wenn die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.	VPRG BE 24 I Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei kein Beweis gemacht werden, wenn die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.		VwVG BL § 14 II Der Inhalt eines Aktenstücks, in welches die Einsicht verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei kein Beweis gemacht werden, wenn die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.	VPRG FR 64 II Die Verweigerung der Einsichtnahme darf sich nur auf die geheimzuhaltenden Aktenstücke erstrecken. ... VPRG FR 65 I Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei kein Beweis gemacht werden, wenn die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.	LPA GE 45 Abs. 3 Une pièce dont la consultation est refusée à une partie ne peut être utilisée à l'égard de cette partie. ... VPRG GE 46 I Die Verweigerung der Einsicht in die eigenen Eingaben der Partei, in die von ihr eingereichten Urkunden und in die ihr eröffneten Entschiede darf nur verweigert werden, die Einsicht in Protokolle über die Aussage der Partei nur bis zum Abschluss der Untersuchung.	VPRG GR 17 II Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten abgeurteilt, in die sie keine Einsicht nehmen kann, ist ihr der betreffende Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.	CPA JU 80 II Le refus d'autoriser la consultation ne peut s'étendre qu'aux pièces tenues pour confidentielles. ... CPA JU 80 III La consultation par la partie des pièces qu'elle a elle-même produites, ainsi que celles qu'elle a reçues, ne peut pas lui être refusée, non plus que celle des procès-verbaux relatifs à ses déclarations.	COA JU 81 Une pièce dont la consultation a été refusée à la partie ne peut être utilisée à son détriment que si l'autorité a en communiqué, oralement ou par écrit, le contenu essentiel se rapportant à l'affaire et lui a donné en outre l'occasion de s'expliquer et de faire valoir ses moyens.	VPRG LU § 50 I Wenn die Behörde ein Aktenstück genehmigt, darf sie es als Beweismittel zum Nachteil einer Partei nur berücksichtigen, soweit diese Kenntnis von wesentlichen Inhalt und Gegenbeweismittel zu beschaffen.	LPA NE 24 Une pièce dont la consultation a été refusée à une partie ne peut être utilisée à son déavantage que si l'autorité lui en a communiqué, oralement ou par écrit, le contenu essentiel se rapportant à l'affaire et lui a donné, en outre, l'occasion de s'expliquer et de fournir des contre-preuves.	VPRG NW 46 Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf auf dieses zum Nachteil der Partei kein Beweis gemacht werden, wenn die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gegenbeweismittel zu beschaffen.
Inhalt	VwVG 26 I a. Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden; b. alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke; c. Niederschriften eröffneten Verfügungen.	VPRG AG § 22 I 2 Satz Nicht zu den Verfassensakten gehören Notizen, Entwürfe, Referate und dergleichen, wenn sie nur dem internen Gebrauch dienen.		VPRG AR 13 I Ersucht die Behörde die Feststellung des Sachverhalts als abgeschlossen, gibt sie den Parteien Gelegenheit zur Aktenansicht und zur Stellungnahme. ... VPRG AR 13 II Schriftliche Stellungnahmen anderer Verwaltungsbehörden und der übrigen am Verfahren beteiligten sind zur Einsichtnahme, aufzuliegen oder in Kopie zuzustellen. Behörden sowie den im Kontext Agenden A.B. zugelassenen Anwälten und Anwälten können die Akten zugestellt werden.	VwVG BL § 11 Es wird Einsicht in alle Akten, die der Behörde als Grundlage für ihre Entscheidung dienen. ... VPRG FR 63 I Die Einsichtnahme findet am Sitz der entscheidenden Behörde oder einer von dieser bezeichneten Behörde statt. Von dieser Regel können Abweichungen gestattet werden, insbesondere können die Akten des Parteivertreters zugestellt werden. ... VPRG FR 63 II Die Behörde kann gegen Gebühr Kopien von Aktenstücken abgeben; sie kann auch für die Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache eine Gebühr beziehen.		VwVG BL § 12 Die Einsicht in die Akten ist im Falle der Einsichtnahme in ein Aktenstück durch Kopien von Aktenstücken zu ersetzen. ... VPRG FR 63 III Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 IV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 V Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 VI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 VII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 VIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 IX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 X Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XL Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 XLIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 L Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LVIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXV Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXVIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXX Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXXI Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIII Die Einsichtnahme in ein Aktenstück erfolgt durch Kopien von Aktenstücken. ... VPRG FR 63 LXXXXXXXIV Die Einsicht								

Thema Grundsatz	OW VwVf (B08 133.21) VwVf OW 7 I Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Verfassensakten. (...)	SG VPR/SG (S05 951.1) VPR SG 16 I Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten. (...)	SH VRS/SH (DHR 172.200) VRS SH 6 I Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten. (...)	SV VRS/SO (R05 124.11) VRS SO 24 I Den Parteien steht das Recht der Akteneinsichtnahme zu.	SZ VPR/SZ (DRS2 234.110) VPR SZ 22 Abs. 1 Den Parteien steht das Recht zur Akteneinsicht zu.	TG VRS/TG (RB 176.1) VRS TG 14 I. Satz Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht.	TI LPA/mn (Rl 165.200) LPA mn 11 I. Satz Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht.	UR VPR/UR (R0 2.234) VPR UR 16 I Die Beteiligten können beantragen, die Akten einzuweisen. (...)	VO LPA-VO (R0V 173.36) LPA VO 35 I Les parties et leurs mandataires peuvent en tout temps consulter le dossier de la procédure.	VS VRS/VS (S05 172.4) VRS VS 16 I Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, die Akten des fraglichen verfahrensgerechten Verfahrens am Sitz der Behörde oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle abzurufen, sofern die Übermittlung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.	ZS VRS/ZS (B05 162.1) VRS ZS 16 I Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten. (...)	ZH VRS/ZH (ZH-lex 175.2) VRS ZH 8 I Personen, die durch eine Anordnung berufen sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. VRS ZH 8 II Der Regierungsrat regiert die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme. Je nach nicht erfolgt. VRS ZH 9 I Die Einsicht in ein Aktenstück, insbesondere in ein Einwahmprotokoll, kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse einer nach nicht abgeschlossenen Untersuchung verweigert werden. Die Verweigerung ist in den Akten zu vermerken und zu begründen.		
Einschränkung	VwVf OW 7 I (...) soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. GehV OW 29 III Soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen, ist die Einsicht in die Akten zu gestatten. (...)	VPR SG 16 I (...) soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. Vgl. <u>OG St 8 II Übergewichte</u> <u>Unterschied bei Einsicht ausserhalb des Verfahrens</u> <u>Übergewichtige öffentliche Interessen</u> <u>Übergewichtige öffentliche Interessen gegen insbesondere vor, wenn</u> <u>1) durch die verlangte Einsichtnahme von internen Rechtsbehörden Anfragen, Entwürfen und derartigen Unterlagen erstellt werden,</u> <u>2) die Beibehaltung anderer Interessen gegenüber der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,</u> <u>3) bei der Behörde ein vorübergehender Aufnahmestopp vorliegt,</u> <u>4) wenn Positionen in Verfahren und Verfahrensschritten betroffen sind,</u> <u>5) in besonderen Fällen die Einsichtnahme zu erheblichen Nachteilen für die Beteiligten führen würde.</u>	VRS SH 6 (...) soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. VRS SO 14 III Im Vergleichsverfahren nach dem Submissionsgesetz kann keine Akteneinsicht verlangt werden.	VRS TG 14 II Die Einsichtnahme in ein Aktenstück kann verweigert werden, <u>soweit es ausserordentlich wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.</u> Solche Akten sind als vertraulich zu bezeichnen.	VPR SZ 22 Abs. 3 Die Behörde kann die Einsicht in die Akten verweigern, wenn schutzwürdige private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.	VRS TG 14 I. Satz Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht.	VPR UR 16 I (...) soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.	LPA VO 35 I La consultation a été effectuée à une date ultérieure à celle indiquée par le dossier, si l'inspecteur de la cause ou un intérêt public ou privé l'exige. II Dès que le motif justifiant la restriction disparaît, l'autorité en informe les parties et leur donne accès aux pièces soustraites.	VRS VS 16 I Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, die Akten des fraglichen verfahrensgerechten Verfahrens am Sitz der Behörde oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle abzurufen, sofern die Übermittlung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. VRS VS 16 II Die Behörde kann sich darauf beschränken, den wesentlichen Inhalt des Aktenstücks mündlich oder schriftlich bekanntzugeben. VRS VS 17 amtliche Untersuchungen I Die Behörde kann die Einsichtnahme in die Akten aussetzen, wenn die Durchforschung einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung nicht erforderlich ist. II Die Einsichtnahme in die von der Partei selbst eingereichten Rechtschriften und Akten darf nicht verweigert werden.	VRS ZS 16 I Die Verweigerung der Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstücks, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit möglich in der Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich bekanntgeben und ihr Ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beibringen.	VRS ZH 8 I Personen, die durch eine Anordnung berufen sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. VRS ZH 8 II Der Regierungsrat regiert die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme. Je nach nicht erfolgt. VRS ZH 9 I Die Einsicht in ein Aktenstück, insbesondere in ein Einwahmprotokoll, kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse einer nach nicht abgeschlossenen Untersuchung verweigert werden. Die Verweigerung ist in den Akten zu vermerken und zu begründen.			
Verweigerung Einsicht	VwVf OW 7 IV Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde oder Amtsstelle von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beibringen.	VPR SG 16 II Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstücks, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit möglich in der Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich bekanntgeben und ihr Ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beibringen.	VRS SH 6 II Die Behörde kann die Einsicht in die Akten verweigern, wenn schutzwürdige private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.	VRS TG 14 II Die Einsichtnahme in ein Aktenstück kann verweigert werden, <u>soweit es ausserordentlich wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.</u> Solche Akten sind als vertraulich zu bezeichnen.	VPR SZ 22 Abs. 3 Wenn die Behörde die Einsicht in die Akten verweigert, muss sie dies in einem Bescheid mit kurzer Begründung darauf Bezug genommen werden, so ist der Partei, der die Einsicht verweigert wurde, <u>ausserhalb des wesentlichen Inhalt des Aktenstücks mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr</u> Gelegenheit zu bieten, Gegenbeweismittel zu beibringen.	VRS TG 14 I. Satz Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht.	VPR UR 16 I Verweigert die Behörde die Einsichtnahme, muss sie dies in den Akten vermerken. Der wesentliche Inhalt des Aktenstücks, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit möglich in der Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich bekanntgeben und ihr Ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beibringen.	LPA VO 35 II Line pièce dont la consultation a été refusée à une date ultérieure à celle indiquée par le dossier, si l'inspecteur de la cause ou un intérêt public ou privé l'exige. II Dès que le motif justifiant la restriction disparaît, l'autorité en informe les parties et leur donne accès aux pièces soustraites.	VRS VS 16 II Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde oder Amtsstelle von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beibringen.	VRS ZS 16 II Die Verweigerung der Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstücks, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit möglich in der Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich bekanntgeben und ihr Ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beibringen.	VRS ZH 8 I Personen, die durch eine Anordnung berufen sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. VRS ZH 8 II Der Regierungsrat regiert die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme. Je nach nicht erfolgt.			
Inhalt	VwVf OW 7 I (...) wie Eingaben von Parteien, Vermittlungsanfragen von Behörden oder Amtsstellen, als als Beweismittel dienenden Aktenstücke und Niederschriften öffentlicher Verfügungen (...)												GGG (Zw/StRAF) ZG 87 Aktenführung I Für jedes Verfahren wird ein Aktenbuch angelegt. Dieses enthält mindestens <u>alle Verfahrensdokumente</u> , <u>Bilder von der Behörde im Rahmen des Verfahrens zusammengetragenen Aktenstücke</u> , <u>(Sätze von den Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten eingereichten Aktenstücke</u> , <u>II Die Aktenstücke werden systematisch angelegt und fortgeführt in einem Verzeichnis erfasst, in einfachen Fällen kann von einem Verzeichnis abgesehen werden.</u> <u>III Sind Akten abhandeln gekommen, so werden die betreffenden Handlungen so weit nötig wiederholt. Die Kosten trägt, wer den Verlust verursacht hat.</u> <u>IV Die von den Parteien eingereichten Beilagen werden diesen in der Regel nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.</u> <u>V Verfahrensbeteiligten abweichende Vorschriften des Bundesrechts.</u>	
Mobilisation	VwVf OW 7 II Die Akteneinsicht erfolgt am Sitz der verfügenden Behörde oder Amtsstelle oder einer von diesen bezeichneten Stelle. Eine Partei kann gegen Kostenersatz von den Akten durch die Amtsstelle Kopien herstellen lassen oder in deren Einvernehmen selbst herstellen, soweit dies für die Verwaltung zu keinem unverhältnismässigen Aufwand führt. VwVf OW 7 III Die Zustellung von Akten erfolgt nur an Anwaltsinnen und Anwälte und sofern die Zustellung nicht einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand darstellt.	GGVO SG 28 I 3 Einsichtgabe in Akten oder Auskunft über deren Inhalt an Geschädigten oder Geschädigter ohne Parteibeteiligung 50.- bis 100.- in Rechnung gestellt werden. VerwaltungsgebührenVw SH § 15 I Für Fotokopien von Verfügungen, Entschieden oder Aktenstücken werden pro Fotokopie 2 Franken, im Minimum 10 Franken erhoben. II Bei Aufträgen von über 30 Kopien wird eine Grundgebühr von 30 Franken sowie zusätzlich 1 Franken pro Fotokopie erhoben.	VRS SH 6 II Die Behörde kann die Einsicht in die Akten verweigern, wenn schutzwürdige private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.	VRS TG 14 I. Satz Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht.	VPR SZ 22 Abs. 2 Ist eine Partei durch einen in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vertreten, stellt ihm die Behörde die Akten auf dem gewöhnlich zur Einsichtnahme zu, wenn dadurch die Verfahren nicht mehr ordnungsgemäss durchgeführt werden könnte.	VRS TG 14 I. Satz Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht.	LPA VO 35 III La consultation a lieu au siège de l'autorité appelée à statuer. Sauf motifs particuliers, le dossier est adressé pour consultation aux mandataires professionnels. LPA VO 35 IV L'autorité doit délivrer copie des pièces (...)	VRS VS 25 I (...) am Sitz der Behörde oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle einzuweisen, sofern die Übermittlung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. VRS VS 25 II Sie kann grundsätzlich gegen Entgelt die Auszahlung von Kopien verlangen. VRS VS 25 III Wird die Partei von einem Anwalt vertreten, der in einem kantonalen Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragen ist, kann die Akte auf Anfrage und gegen Bezahlung eines berechneten Pauschalbetrags zur Einsichtnahme an seine Kanzlei geschickt werden.	VRS ZS 16 II Die Verweigerung der Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstücks, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit möglich in der Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich bekanntgeben und ihr Ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beibringen.	GGG (Zw/StRAF) ZG 88 I Die Parteien können von beidseitlich abweichender Regelungen in den Prozessordnungen bei jedem Stand des Verfahrens die Akten einsehen. GGG (Zw/StRAF) ZG 89 I Die Verfahrensleitung kann die instruierende Einzelrichterin oder den instruierenden Einzelrichter entscheiden über die Akteneinsicht und trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Gebühreninteressen zu schützen. II Die Akten sind am Sitz der betreffenden Justizbehörde einzuweisen. Bei anwaltlich vertretenen Parteien werden die Akten in der Regel den in der Schweiz domizilierten Anwaltsinnen und Anwälten zugestellt. III Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Erstattung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen, soweit die Behörde VRS ZG 16 Ia Die Behörde kann Akten auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme freigeben oder zustellen, wenn die Partei ausdrücklich damit einverstanden ist.				
Elektronische Einsicht						LPA mn 11 IV La consultation degli atti gestiti elettronicamente in supporto elettronico avviene secondo le modalità stabilite dal Consiglio di Stato. [Die Einsichtnahme in Dokumenten, die ausschließlich auf elektronischem Wege verwahrt werden, erfolgt nach den vom Kantonalrat festgelegten Verfahren.]								
Gebühr	GebÜ OW 2 I Auskünfte und Akteneinsicht im üblichen Umfang sind unentgeltlich. II Die Gewährung weitergehender Auskünfte kann zu einem Stundenersatz von Fr. 100.- bis Fr. 200.- in Rechnung gestellt werden.	GGVO SG 28 I 3 Einsichtgabe in Akten oder Auskunft über deren Inhalt an Geschädigten oder Geschädigter ohne Parteibeteiligung 50.- bis 100.- in Rechnung gestellt werden. VerwaltungsgebührenVw SH § 15 I Für Fotokopien von Verfügungen, Entschieden oder Aktenstücken werden pro Fotokopie 2 Franken, im Minimum 10 Franken erhoben. II Bei Aufträgen von über 30 Kopien wird eine Grundgebühr von 30 Franken sowie zusätzlich 1 Franken pro Fotokopie erhoben.	VRS SH 6 II Die Behörde kann die Einsicht in die Akten verweigern, wenn schutzwürdige private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.	VRS TG 14 I. Satz Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht.	VPR SZ 22 Abs. 2 Ist eine Partei durch einen in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vertreten, stellt ihm die Behörde die Akten auf dem gewöhnlich zur Einsichtnahme zu, wenn dadurch die Verfahren nicht mehr ordnungsgemäss durchgeführt werden könnte.	VRS TG 14 I. Satz Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht.	GebÜ UR 5 I Für die Gewährung von Akteneinsicht oder von Auskünften kann in der Regel eine Gebühr bis Fr. 400.- erhoben werden. II Bei besonders umfangreichen Abklärungen ist die Gebühr nach Aufwand festzusetzen. III Die Akteneinsicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist gebührenfrei. La procedure de acceso ai documenti, di mediazione e di decisione sono gratuite. [Die Verfahren für den Zugang zu Dokumenten, die Mediation und die Entscheidungsführung sind kostenlos.] Se sono effettuate delle riproduzioni oppure l'accesso comporta oneri amministrativi di una certa importanza, viene percepito un emolumento secondo la seguente tariffa: Il Comune, gli enti e le corporazioni di diritto pubblico, le società private a partecipazione statale maggioritaria e gli altri organismi incaricati di compiti d'interesse pubblico possono stabilire un'altra tariffa per le riproduzioni.	LPA VO 35 IV L'autorité doit délivrer copie des pièces. Elle peut prélever un emolument. II L'Adm VO 12 II peut être perçu pour toute autre copie, consultation de dossier, communication de dossier ou de renseignements, recherchés dans les archives ou autre opération non spécialement prévue par le présent règlement un emolument de Fr. 10.- à Fr. 800.-	VRS ZS 16 II Die Verweigerung der Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstücks, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit möglich in der Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich bekanntgeben und ihr Ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beibringen.					
abgeschlossene Verfahren	GebÜ Rechtsfolge OW 256 I Für Dienstleistungen des Gerichts oder der Behörden ausserhalb eines Verfahrens, wie nachträgliche Akteneinsicht, Erstellen von Kopien, Rechtsbeschreibungen usw., beträgt die Gebühr 10 bis 100 Franken I Zur Akteneinsicht berechnete Behörden- und Amtsstellen haben keine Gebühr zu entrichten.												GGG (Zw/StRAF) ZG 88 I Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. GGG (Zw/StRAF) ZG 88 II Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.	
Akteneinsicht durch Drittpersonen					IS 52 § 97 Abs. 1 Drittpersonen haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht.								GGG (Zw/StRAF) ZG 88 I Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.	
Drittpersonen Ausnahme					IS 52 § 97 Abs. 2 Ausnahmeweise kann ihnen Akteneinsicht gewährt werden, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.									
Zuständigkeit					IS 52 § 97 Abs. 3 Bei hängigen Verfahren entscheidet die vorzuständige Person, bei abgeschlossenen Verfahren die Leitung der Justizbehörde über die Akteneinsicht.									
Besonderheiten	VwVf OW 29 III Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Weisungen des Regierungsrates zum Verwaltungsverfahren (Akteneinsicht und rechtliches Gehört vom 28. August 1984) aufgehoben. GGG OW 27 Archivierung und Akteneinsicht					LPA VO 35 II La loi sur l'information n'est pas applicable à la consultation des dossiers en cours de procédure.							Vo über die Aktenführung ZG I	
Verfassungsgrun dfrage	KV OW 11 III Das rechtliche Gehört ist gewährt. KV OW 56 II Die Gesetzgebung bestimmt die im Interesse des Staates oder Privater geltenden Ausnahmen von der Öffentlichkeit und den Umfang des Rechtes auf Akteneinsicht.				KV TG 14 I Jedermann hat Anspruch auf Einsicht in Akten, die ihn betreffen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	KV UR 13 II Die Parteien haben in allen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehört und (...)	Cst. VO 27 II Les parties ont, dans toute procédure, le droit d'être entendues, de consulter le dossier de leur cause et de recevoir une décision motivée avec indication des voies de recours.							
Konsequenzen der Verletzung				VPR SG 25 I 1 Wird das rechtliche Gehört verweigert, so kann wegen selbständig Beschwerde geführt werden. II Wird die Beschwerde gutgeheissen und ist einer Partei zufolge der Verweigerung Schäden entstanden, so hat sie Anspruch auf angemessenen Ersatz.										